

Städtische Berufsschule für Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft

Berufsschule für Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft
Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München

An die
Schülerinnen und Schüler
sowie alle ausbildenden Betriebe
und Eltern der Schülerinnen und Schüler
der Städtischen Berufsschule für
Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft

Ihr Schreiben vom

Ihr/e Zeichen:



Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Fachbereiche:
Bankkaufleute
Immobilienkaufleute
Automobilkaufleute

Telefon: (089) 233 41 850
Telefax: (089) 233 41 854

e-mail:
bs-fia@muenchen.de

Günter Eggen
OStD, Schulleiter

Datum: 03.09.2020

Schulbetrieb ab September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir alle wissen, dass auch das Schuljahr 2020/2021 wesentlich von der Corona-Pandemie geprägt sein wird. Das Bemühen um bestmöglichen Infektionsschutz im schulischen Alltag wird auch weiterhin im Vordergrund stehen. Zugleich behalten wir aber im Blick, dass wir unseren Bildungsauftrag erfüllen und unsere Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf Ihren Abschluss vorbereiten. Aufgrund politischer Vorgaben der letzten Tage starten wir am Montag, den 07. September 2020 unter folgenden Rahmenbedingungen bzw. mit nachfolgenden Regelungen:

- Zu Beginn dieses Schuljahres tritt ein sogenannter **Drei-Stufen-Plan** in Kraft. (siehe Anlage im Anschluss dieses Schreibens!)
- Der Unterricht wird ab kommender Woche nach einem **Drei-Stufen-Plan** organisiert. Hierbei **entscheiden die Gesundheitsämter** anhand von Schwellenwerten der **7-Tage-Inzidenz, welche Stufe aktuell in Kraft tritt**.
- Die drei Stufen unterscheiden sich in der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der Gestaltung des Unterrichts.
- Das Schulreferat setzt die Schulen über die jeweils gültige Stufe in Kenntnis. Aktuell (Stand: 03.09.2020; 11:43 Uhr) befinden wir uns in Stufe 2.
- Eine vollständige Schließung der Schulen ab einem bestimmten Inzidenzwert ist in diesem Schuljahr nicht vorgesehen.
- Ebenso ist es in Stufe 1 und 2 nicht möglich einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht durchzuführen.
- Der Unterricht in Stufe 1 und 2 ist demnach für alle Jahrgangsstufen in Präsenz und bei voller Klassenstärke zu organisieren.

- **Unabhängig der o.g. Stufenregelung gilt vom 07.09.20 bis 18.09.20 immer eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände und auch im Unterricht.**

Die Schulleitungsmitglieder am Standort haben zur Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Hygieneauflagen folgende Regelungen beschlossen:

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Klassenzimmer in den Pausen wieder verlassen. Der Pauseninnenhof wird wieder geöffnet – dort herrscht Maskenpflicht. Raucher müssen das Schulgelände verlassen und die entsprechend ausgewiesenen Rauchbereiche vor dem Haupteingang aufsuchen.
- Die Mensa wird wieder eröffnet, ein entsprechendes Hygienekonzept liegt vor. Der Kiosk und die Wasserbar bleiben geschlossen. Der Einkauf am Automaten ist möglich.
- Der kostenfreie Parkplatz für Schülerinnen und Schüler auf dem Messeparkplatz bei Tor 9 wird weiterhin angeboten – allerdings müssen sich die SuS mit einer Schulbestätigung ausweisen und diese hinter der Windschutzscheibe platzieren. Diese Schulbestätigung erhalten die SuS am ersten Schultag von Ihren Klassenleitungen. Am Montag, 07.09.2020 kommen die SuS noch ohne Ausweis auf die Parkfläche.
- Einziger Schuleingang für SuS ist der Haupteingang. Die Nebeneingänge bleiben verschlossen
- Die SuS sind angehalten, auf kürzestem Weg in die Klassenzimmer zu gehen. Laufweg-Vorschriften existieren nicht.
- Die Klassenzimmer werden zentral vor Unterrichtsbeginn (ca. 7:40 Uhr) aufgesperrt, um Trauben von SuS in den Gängen zu vermeiden.
- In den Klassenräumen ist eine Sitzordnung mit Einzeltischen so gestaltet, dass die Abstände maximiert werden.
- Essen und Trinken ist nur in den Pausen möglich. Während des Unterrichts ist dies nicht gestattet.
- Pausen können im Klassenzimmer aber auch außerhalb der Klassenzimmer unter Beachtung der Hygieneauflagen verbracht werden. Die Masken können demnach zu Pausenzeiten zum Verzehr von Speisen und zum Trinken abgenommen werden, sofern dies sitzend am Arbeitsplatz/Sitzplatz in der Mensa/Sitzplatz auf einer Stufe im Pausenhof etc. stattfindet.
- Ordnungsdienste und Pausenaufsichten sind am Schulstandort organisiert und sorgen für eine Umsetzung der Hygieneauflagen.

Über weitere Regelungen informieren die Klassenleitungen am ersten Schultag.

Trotz aller widrigen Umstände und Planungsunsicherheiten wünsche ich Ihnen einen guten Start in das Schuljahr 2020/2021.

Herzliche Grüße



Günter Eggen
Schulleiter

Anlage: Schreiben des Referats für Gesundheit und Umwelt an die Leitungen der Münchener Schulen



per E-Mail

An die Leiter der Münchner Schulen

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon:
Telefax:
Zimmer:
Sachbearbeitung:
Frau Dr. Waldeck
E-Mail:
corona-schulleitungen.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.09.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19, Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021; Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021; Umsetzung der Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 31.07.2020 und 01.09.2020 in der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit dem Corona-Infektionsgeschehen beschäftigt uns alle in den verschiedensten Lebensbereichen weiterhin.

Für den Bereich der Schulen tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 2020/2021 der mit oben genanntem KMS übermittelte Rahmenhygieneplan Corona, welcher am 02.09.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (KM) veröffentlicht wurde, für die Schulen in Kraft, ergänzt durch das KMS vom 01.09.2020 und das Rahmenkonzept Distanzunterricht in Bayern vom 01.09.2020.

Hierin ist grundsätzlich vorgesehen, dass die zu treffenden Maßnahmen jeweils am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten sind und von der örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörde, in München dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), veranlasst werden. Ein maßgeblicher Wert zur Beurteilung des Infektionsgeschehens ist die Sieben-Tages-Inzidenz. Diese sagt aus, wie viele Menschen pro 100.000 Einwohner sich in den letzten sieben Tagen neu angesteckt haben. Sie wird durch das RGU täglich neu für München berechnet.

Sofern die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau sind, kann der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden. Der Schul-Betrieb soll so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise laufen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Stand:

02.09.2020). Bitte überprüfen Sie auf Grundlage des Rahmenhygieneplans Ihren schulinternen Hygieneplan und passen diesen an.

Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens oder andere Corona-bedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. neue wissenschaftliche Erkenntnisse, können dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden.

Bei steigenden Infektionszahlen kann ein erneutes Herunterfahren des Schulbetriebes erforderlich werden. Der Maßnahmenplan hierfür wird analog der Vorgaben des KM in eine **grüne** Phase 1, eine **gelbe** Phase 2 und eine **rote** Phase 3 eingeteilt.

Die meisten Maßnahmen werden örtlich begrenzt bleiben, d.h. die Landeshauptstadt München betreffen. Sie werden zudem zeitlich befristet sein. Lediglich im Falle bayernweiter Einschränkungen wird die Staatsregierung selbst über die Maßnahmen entscheiden. Ein Beispiel hierfür ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Schulgelände und im Unterricht für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe für die ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres.

Die Abwägungen und Entscheidungen für die Schulen in München werden in enger Absprache des RGU mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS) **und der staatlichen Schulaufsicht** getroffen. Dabei werden auch bestmöglich die Interessen und Rechte der Beschäftigten an den Schulen, der Schüler*innen und ihrer Eltern berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Kommt es zu einem Verdachtsfall oder zu einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid 19 in einer Schule, so ist das weitere Vorgehen unabhängig von der gerade geltenden Phase. Es wird seitens des RGU dann immer zu einer Ermittlung mit entweder vorübergehender oder vollständiger Schließung der Schulklasse bzw. der Schule und der entsprechenden Anweisung bezüglich Quarantäne und Testungen kommen. Der Krankheits- oder Verdachtsfall kann dabei Personal, Schüler*innen oder Dritte, die sich vorübergehend in der Einrichtung aufhielten, betreffen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen das Drei-Phasen-Modell erläutern:

Grüne Phase 1: Regelbetrieb

Der Schul-Betrieb läuft so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise. Alle Schüler*innen werden in den zugeteilten Klassen und entsprechend dem Stundenplan betreut. Die allgemeinen Hygieneauflagen sind zu beachten.

- In den ersten beiden Schulwochen des neuen Schuljahres vom 07. bis einschließlich 18. September 2020 besteht ab Jahrgangsstufe 5 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts. Ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren. Für diese Jahrgangsstufen gilt in dieser Zeit natürlich auch die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts (siehe aktuellen Rahmenhygieneplan)
- Auch nach dem 18. September besteht im Regelbetrieb eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Gelbe Phase 2: MNB im Klassenzimmer ab der 5. Klasse

Die gelbe Phase tritt in der Regel ein, wenn die Inzidenzrate den Wert von 35/100.000 Einw. überschreitet. Es ist vorgesehen, dass weiterhin möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Regelbetrieb gleichzeitig betreut werden können, aber unter bestimmten Auflagen.

- Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen in der gelben Phase 2 alle Schüler*innen an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 eine geeignete MNB auch im Klassenzimmer am Sitzplatz tragen, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren muss in dieser Phase im Unterricht keine MNB getragen werden.

Rote Phase 3: Mindestabstand auch im Klassenzimmer

Sollte sich das Infektionsgeschehen in München weiter verschlechtern und die Inzidenzrate auf größer 50/100.000 Einwohner*innen ansteigen, gilt regelhaft die **rote** Phase 3. Sie als Schulleitung werden in diesem Fall unverzüglich informiert und mit der Umstellung beauftragt.

Die gleichzeitige Betreuung aller Schülerinnen und Schüler ist meist nicht mehr möglich.

- Wiedereinführung des Mindestabstandes im Klassenzimmer von 1,5 Metern.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer; diese Regelung gilt in der roten Phase auch für Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren.
- Kann aus baulichen Gründen der Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen die Klassen zeitlich befristet geteilt werden und der Unterricht der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht durchgeführt werden. Es gilt das Rahmenkonzept Distanzunterricht.

Vorgehen bei Änderung der Phasen:

1. Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz

Bei Überschreitung des Werts von 35/100.000 Einwohner*innen werden das RBS, die Dienststelle des Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht, das staatl. Schulamt und die Schulleitungen informiert und innerhalb von drei Werktagen müssen die Regelungen für Phase 2 umgesetzt und angewandt werden. Diese Regeln gelten dann regelhaft für mindestens 14 Tage.

Steigt die Inzidenz weiter an und erreicht einen Wert von über 45/100.000 Einwohner*innen,

erfolgt eine Vorwarnung, um Ihnen eine gewisse Vorbereitungszeit für die Umsetzung des eingeschränkten Unterrichts zuzulassen. Sobald der Wert 50/100.000 Einwohner*innen überschritten wird, informiert das RGU das RBS und dieses konsekutiv die Schulleitungen, das staatliche Schulamt und den Dienststellen der Ministerialbeauftragten, dass nun Phase 3 mit eingeschränktem Unterricht für mindestens 14 Tage gilt. Auch hier müssen die Maßnahmen innerhalb von drei Werktagen umgesetzt werden.

2. Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz

Bei fallender Sieben-Tages-Inzidenz ist die Voraussetzung für die Rücknahme einer Phase 3 bzw. Phase 2, dass die Inzidenzrate stabil über mindestens 7 Tage unter dem jeweiligen Grenzwert liegt. Damit wird ein ausreichender Zeitraum für die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass auf Grund von Tagesschwankungen ein Hin- und Herwechseln zwischen Phasen erfolgt. Sobald diese Situation vorliegt, informiert das RGU das RBS, die Dienststelle des Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht, das staatliche Schulamt und dieses konsekutiv die Schulleitungen. Das Zurücknehmen einer Phase sollte dann schnellstmöglich, in der Regel frühestens jedoch 14 Tage nach dem Anstieg der Stufe, erfolgen.

Weiterhin möchten wir Sie über die wichtigsten Regeln im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen informieren, die ebenfalls abgestuft erfolgen:

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten zeigen. Dabei gilt:

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.
- An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Grundsätzlich sollten die Eltern und Erziehungsberechtigten dahingehend informiert werden, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls eine Ärztin/ einen Arzt kontaktieren sollten: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

- Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet die/er Hausärztin/Hausarzt bzw. Kinderärztin/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

Abschließend möchten wir noch auf die derzeitige Infektionslage eingehen: Wir beobachten in München in den letzten zwei Wochen leider wieder stark ansteigende Infektionszahlen, so dass zum Stand der Fertigstellung dieses Schreibens die Inzidenz von 35/100.000 Einwohner*innen beinahe erreicht ist. Ein Phasenwechsel ist somit jederzeit möglich. Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Maßnahmen vorzubereiten.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen als Träger und den Leitungen der Einrichtungen die Mitarbeiter*innen des Referates für Gesundheit und Umwelt jederzeit gerne unter corona-schulleitungen.rgu@muenchen.de zur Verfügung. Bitte senden Sie auch Ihre Rückrufbitte an diese Mailadresse, wir werden Sie baldmöglichst zurückrufen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. E. Waldeck
Ltd. Medizinaldirektorin

—